

§ 3 BTVG Form des Vertrags

BTVG - Bauträgervertragsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

(1) Der Bauträgervertrag bedarf der Schriftform.

(2) Auf den Mangel der Form kann sich nur der Erwerber bis zum Ende der Sicherungspflicht § 7 Abs. 5) berufen.

In Kraft seit 01.01.1997 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at